



279

277

283

273

288

268

328

228

### III. Rechtliche Würdigung des Barchentwechsels.

1) Das Rechtswort Barchentwechsel hat insofern etwas missliches und zu Fehlschlüssen verleitendes an sich, als es in den spätmittelalterlichen oberdeutschen Ländern ein Wort mit mehreren Bedeutungen war.

178

a. Einmal verstand man unter dem Rechtswort Wechsel den damals für den Handel so wichtigen Umtausch der verschiedenartigsten Münzen. Dieser Gegenstand wurde auch in der vom Rat der Stadt Ulm im Jahre 1506 erlassenen "Ordnung des wechsels" geregelt (2). Vor allem die Stellung des vom Rat bestellten geschworenen Wechslers, seine Aufgaben und seine Besoldung, sowie die Frage, was mit den verbotenen Münzen geschehen soll, ist darin in allen Einzelheiten geregelt.

Ende

b. Viel weniger wurde das Rechtswort Wechsel damals in Oberdeutschland im heutigen Sinne verwannt (3). Obwohl das Wechselrecht erst später niedergeschrieben wurde, war

Anfang

1) Rehme, Gesch.d.H'rechts 100.

2) Eine im 16. Jahrh. gefertigte Abschrift dieser Ulmer Wechselordnung liegt auf dem StA. Esslingen, Rep. StA. Fasc. 10.

3) Wie überhaupt erst seit dem 16. Jahrhundert der Wechselverkehr in Deutschland lebhafter geworden ist (Sichhorn, DPR. 344; Schulte, Gesch.ma.Handel 281; Biener, W'rechtl. Abh. 274.